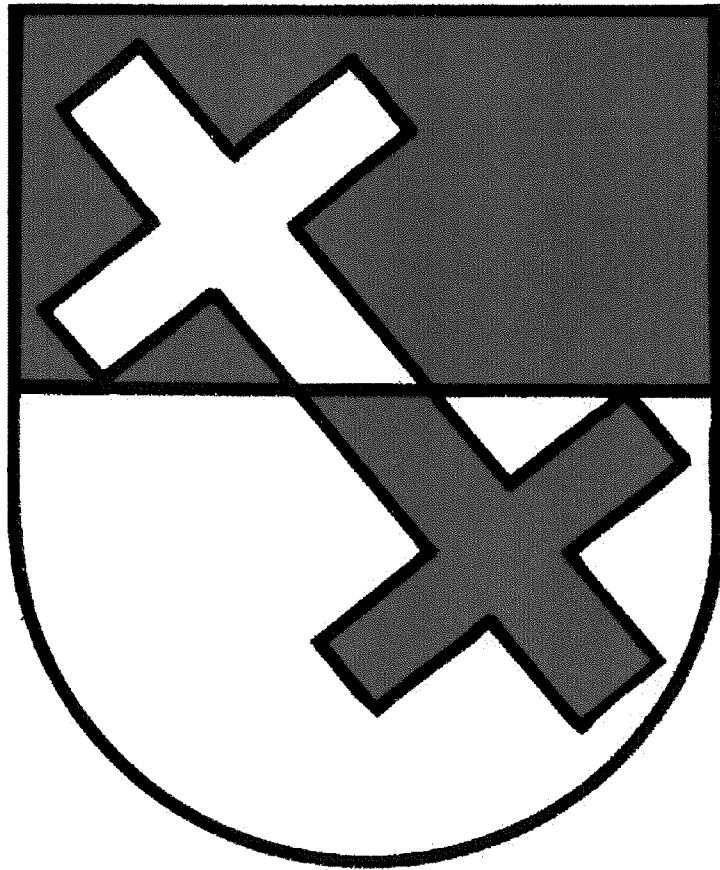


# Einwohnergemeinde Biglen



***Verordnung zur Übertragung von  
Aufgaben im Bereich «Bau-  
bewilligungsverfahren /  
Baupolizei»***

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- Artikel 25 / Artikel 27 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998
- Artikel 21 der Gemeindeordnung vom 24. Mai 2011
- Artikel 39 Absatz 1 der Organisationsverordnung vom 13. Oktober 2011
- Artikel 32 ff des Baugesetzes vom 9. Juni 1985

zur Delegation von Entscheid- und Verfügungsbefugnissen folgende

## **Verordnung zur Übertragung von Aufgaben im Bereich «Baubewilligungsverfahren / Baupolizei»**

### Artikel 1

*Delegation von Entscheidbefugnissen*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist Baubewilligungsbehörde.

<sup>2</sup> Der Bereich «Baubewilligungsverfahren / Baupolizei» nach bernischem Baurecht wird – unter administrativer, aufgabenspezifischer Verwaltungsführung – an einen Gemeinderatsausschuss «Bau» (GAB) delegiert.

<sup>3</sup> Dem GAB gehören von Amtes wegen folgende Mitglieder des Gemeinderates an:

- Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher «Bau»
- Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher «Infrastruktur»

### Artikel 2

*Entscheid- und Verfügungsbefugnisse*

<sup>1</sup> Der GAB ist – mit Ausnahme der in den Absätzen 2 – 5 umschriebenen Aufgaben – zuständig für die Durchführung des gesamten Baubewilligungsverfahrens und der Baupolizeiaufgaben. Er entscheidet insbesondere über alle im Zuständigkeitsbereich einer kleinen Gemeinde liegenden Baugesuche, welche keine Ausnahmen von Gemeindebauvorschriften erfordern, abschliessend.

<sup>2</sup> Baugesuche, welche eine oder mehrere Ausnahmen von Gemeindebauvorschriften erfordern, werden dem Gemeinderat mit einem Antrag zum Entscheid weitergeleitet.

<sup>3</sup> Wenn die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter oder eine andere Instanz zuständig ist, unterbreitet ihr der GAB seinen Amtsbericht.

<sup>4</sup> Ist die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes oder die Ersatzvornahme anzuordnen, sind dem Gemeinderat alle in diesem Verfahren zu erlassenden Verfügungen zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>5</sup> Die Leiterin oder der Leiter «Bau + Infrastruktur» oder in deren / dessen Abwesenheit die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber verfügt die Einstellung von Bauarbeiten.

### Artikel 3

*Geschäftsvorbereitung und -genehmigung*

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter «Bau + Infrastruktur» erarbeitet sämtliche Entscheide und besorgt die gesamten operativen Aufgaben. Sie oder er erlässt die Nebenbewilligungen im Bereich «Ver- und Entsorgung».

<sup>2</sup> Mit der Unterzeichnung einer Verfügung oder anderer Urkunden gilt das Geschäft vom GAB als genehmigt.

<sup>3</sup> Kann sich der GAB nicht einigen, ist das Geschäft dem Gemeinderat zum gemeindeinternen Entscheid vorzulegen.

### Artikel 4

*Unterschriftsberechtigung*

<sup>1</sup> Für den GAB unterschreibt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher «Bau» gemeinsam mit der Leiterin oder dem Leiter «Bau + Infrastruktur» oder in deren / dessen Abwesenheit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter (Kollektivunterschrift).

<sup>2</sup> Wer ansonsten in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.

### Artikel 5

*Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Inkrafttreten dieser Verordnung wird im Anzeiger Konolfingen öffentlich bekannt gemacht.

## **Genehmigung**

Der Gemeinderat Biglen hat die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben im Bereich «Baubewilligungsverfahren / Baupolizei» am 10. November 2011 genehmigt.

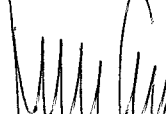
### **GEMEINDERAT BIGLEN**

Der Präsident:



*J.-P. Mange*

Der Sekretär:



*F. Zürcher*